

Vertrag über die Vermietung von einem Exoskeleton – Typ **Apogee**

zwischen der **Xella Deutschland GmbH („Vermieter“)**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 17446, geschäftsansässig Düsseldorfer Landstraße 395, 47259 Duisburg, Deutschland, vertreten durch

Steffen Weißer
Xella Deutschland GmbH
Vertrieb
Karl-Marx-Straße 145
D-15713 Königs-Wusterhausen

Ahmet Gür
Xella Deutschland GmbH
Vertriebsleiter, Prokurist
Karl-Marx-Straße 145
D-15713 Königs-Wusterhausen

(„Vermieter“)

und („Mieter“)

Firma:

Vertreten durch:

eingetragen im

Handelsregister des Amtsgerichts:

HRB

geschäftsansässig / Adresse:

- 3.3. Während der Mietzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon jedoch unberührt.

4. PFLICHTEN DER PARTEIEN UND HAFTUNG

- 4.1. Der Mieter bzw. dessen bevollmächtigte Mitarbeiter sind verpflichtet, den Mietgegenstand erst nach Durchführung einer entsprechenden Schulung in Betrieb zu nehmen. Diese Schulung wird der Vermieter – nach seiner Wahl am Standort des Vermieters oder des Mieters – kostenfrei durchführen. Der Mieter wird sich hinsichtlich eines Termins mit dem Vermieter in Verbindung setzen und insbesondere Terminvorschläge mit einem Vorlauf von mindestens drei Wochen unterbreiten. Diese Verpflichtung aus dieser Ziffer 4.1. gilt nicht, wenn der Mieter seine Befähigung im Umgang mit dem Mietgegenstand auf andere Weise nachweisen kann (z.B. bei einer Anschlussvermietung).
- 4.2. Der Mieter wird den Mietgegenstand sorgfältig und entsprechenden den Instruktionen aus der Schulung (siehe Ziffer 4.1.) sowie den Herstellerhinweisen und den allgemeinen Sorgfaltsanforderungen benutzen. Insbesondere hat er Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand nur von Person eingesetzt wird, welches im Umgang hiermit ausreichend geschult und eingewiesen ist. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsinhalte sowie die Herstellerhinweise allen Mitarbeitern und sonstigen Personen, die mit dem Mietgegenstand in Berührung kommen, bekannt gemacht werden.
- 4.3. Der Mieter darf den Mietgegenstand auf keinen Fall selbst öffnen, auseinanderbauen oder reparieren. Kommt es zu einer Fehlfunktion, hat er diese dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Reparatur wird dann vom Vermieter durch eine Fachfirma veranlasst.
- 4.4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass zum Betrieb des Mietgegenstandes individuelles Zubehör (Anlage 2) in Form von Beinschlaufen und einer Trageweste erforderlich sind; anderenfalls darf der Mietgegenstand nicht genutzt werden. Das Zubehör ist im Mietgegenstand nicht enthalten und muss vom Mieter gesondert erworben werden. Ein Kauf ist über den Werkzeug-Online-Shop des Vermieters vor Inbetriebnahme erforderlich.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 5.1. Mängel hat der Mieter dem Vermieter umgehend anzuzeigen. Anschließend wird der Vermieter den Mietgegenstand abholen und bei einer Fachfirma reparieren lassen. Nach Möglichkeit wird der Vermieter ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen. Da der Vermieter die Exoskeletons jedoch in geringen Stückzahlen kauft, ist nicht sichergestellt, dass der Vermieter ein Ersatzgerät stellen kann. Daher besteht seitens des Mieters kein Anspruch hierauf.
- 5.2. Für Schäden haftet der Vermieter, (a) insoweit eine grob fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vermieter oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt, sowie, wenn der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen hat; (b) insoweit eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Vermieter oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht; (c) insoweit der Vermieter eine Garantie übernommen hat; (d) insoweit kein Leistungserfolg vorliegt; (e) insoweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eines weiteren zwingenden gesetzlichen Haftungstatbestands besteht; (f) insoweit der Vermieter eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zu verantworten hat; wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Mieter vertraut und

vertrauen darf. Eine Haftung auf Schadensersatz darüber hinaus ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist die Haftung des Vermieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens begrenzt.

- 5.3. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

6. RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES NACH ENDE DER VERTRAGSLAUFEIT

- 6.1. Nach Beendigung des Vertrages hat der Mieter den Mietgegenstand in einem funktionstüchtigen und gereinigten Zustand zurückzugeben. Die Parteien sind sich einig, dass hiernach eine Grundreinigung zu erfolgen hat, welche der Vermieter in einem Fachbetrieb vornehmen lassen wird. Hierfür wird der Mieter einen Pauschalbetrag in Höhe von **EUR 75,00** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer leisten. Der Betrag ist 10 Kalendertage nach Zugang einer entsprechenden Rechnung fällig.
- 6.2. Sofern der Mietgegenstand übermäßig verschmutzt ist und nicht durch die Grundreinigung wieder in einen gebrauchstauglichen Zustand versetzt werden kann, wird der Vermieter die aufwändigere Reinigung ohne weitere Aufforderung und Nachfristsetzung durch einen Fachbetrieb seiner Wahl vornehmen lassen. Der Vermieter kann anschließend vom Mieter Reinigungskosten in Höhe von **EUR 125,00** pro Arbeitsstunde beziehungsweise anteilig nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer verlangen.
- 6.3. Bei Beschädigungen, welche über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen, wird der Vermieter eine Reparatur vornehmen lassen und dem Mieter mit den hierdurch entstandenen Kosten belasten.

7. VERBINDUNG MIT GERMAN BIONIC

- 7.1. Den Parteien ist bewusst, dass der Mietgegenstand mit den Servern des Herstellers German Bionic vernetzt ist und sog. Biotelematic-Daten generiert. Diese beruhen auf der Nutzung des Mietgegenstandes bzw. der Bewegung des Nutzers. Der Mieter willigt ein, dass die Daten an German Bionic übertragen und auf Servern der German Bionic gespeichert und verarbeitet werden. Persönliche Daten oder Umstände, welche eine Zuordnung der Biotelematic-Daten zu dem konkreten Nutzer erlauben, werden von dem Vermieter nicht an den Hersteller weitergegeben.
- 7.2. Die Biotelematic-Daten sind alleiniges Eigentum von German Bionic. German Bionic erhebt, sammelt, speichert oder verwendet zu keinem Zeitpunkt personenbezogene Daten der Nutzer des Mietgegenstandes.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages sowie der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 8.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (*United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods*) sowie des deutschen Kollisionsrechts.

8.4. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf. Die Parteien vereinbaren einen Einzelschiedsrichter. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

Für Xella Deutschland GmbH:

Für _____:

Duisburg, den _____

_____, den _____

Steffen Weißer

Name: _____

Ahmet Gür

Name: _____

SAMMEL

Anlage 1 – Mietgegenstand

Der Mieter erhält folgende Teile, die in Gänze den Mietgegenstand darstellen:

- **Apogee Baseunit** mit abnehmbarem Rückenpolster und Seitentasche
- Verschließbarer **Transportkoffer** aus Kunststoff mit Innenauskleidung
- Makita **Akkuladegerät Typ DC40RA**
- 2 Stück **Makita Akku Typ BL4025 40V**
- **Schnellanleitung** zur Inbetriebnahme

Anlage 2 – Zubehör

Zum Betrieb der Apogee Baseunit ist ein Zubehör in verschiedenen Größen notwendig. Ohne dieses Zubehör kann die Apogee Baseunit nicht genutzt werden.

Die Erstausstattung des Zubehörs wird im Rahmen der Schulung für den Mieter in Form eines Paar Apogee Beinschlaufen und einer 3-teiligen Apogee Weste übergeben.

Das Zubehör ist Eigentum des Mieters und braucht nach Beendigung der Mietzeit nicht zurückgegeben werden. Der Mieter kann zusätzliches Zubehör im Werkzeug-Onlineshop erwerben und damit die Apogee Baseunit auch für verschiedene Personen im Umfeld des Mieters verfügbar machen.

- **Apogee Beinschlaufen** – 1 Paar, verfügbar in den Größen S, M, L, XL, XXL – Richtgrößen
 - Oberschenkelumfang bis 50 cm: Größe S
 - Oberschenkelumfang 50cm bis 55 cm: Größe M
 - Oberschenkelumfang 55cm bis 60 cm: Größe L
 - Oberschenkelumfang 60cm bis 65 cm: Größe XL
 - Oberschenkelumfang 65cm bis 70 cm: Größe XXL
- **Apogee Weste 3-teilig** – Rückeneinsatz, Rückenpolster und Westenfrontteil – in den verfügbaren Größen S, M/L, XL - Richtgrößen
 - Brustumfang zwischen 75 cm und 91 cm: Größe S
 - Brustumfang zwischen 85 cm und 105 cm: Größe M/L
 - Brustumfang zwischen 105 cm und 125 cm: Größe XL
- **Apogee Westenfrontteil** als Ersatzteil für die 3-teilige Apogee Weste in den verfügbaren Größen S, M/L, XL - Richtgrößen
 - Brustumfang zwischen 75 cm und 91 cm: Größe S
 - Brustumfang zwischen 85 cm und 105 cm: Größe M/L
 - Brustumfang zwischen 105 cm und 125 cm: Größe XL